

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen zwischen

I. Angaben zum Arbeit-/Dienstgeber

Name	<hr/>
Straße, Hausnummer	<hr/>
Postleitzahl, Wohnort	 <hr/>

und

II. Angaben zum/r Arbeitnehmer/in

Familienname (ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen oder akademischer Grad)	<hr/>
Vorname	<hr/>
Geburtsdatum	
Personalnummer	

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom | | | | | | | |

mit Wirkung vom | | | | | 2 0 | |

III. folgende Vereinbarung geschlossen:

Bruttoentgeltumwandlung
Der Beitrag wird gemäß

§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG aus steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen erbracht, soweit die Beiträge des Arbeitgebers aus der Pflichtversicherung 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausschöpfen.

und/oder

§ 40 b EStG a. F. erbracht, soweit ggf. die Beiträge des Arbeitgebers den Pauschalsteuerbetrag von 1.752,00 € nicht ausschöpfen. *

* Insoweit, wie die Pauschalversteuerung erfolgt, wird auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung verzichtet.

	einmalig zum	jährlich zum	monatlich ab	neu mon. ab	Beitrag	nach § 3 Nr. 63 EStG	nach § 40b
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Arbeitgeberleistungen zur **Vermögensbildung** sollen in die Bruttoentgeltumwandlung einbezogen werden.

Hinweise:

Nettoentgeltumwandlung
Der Beitrag wird aus **individuell versteuertem und verbeitragtem** Arbeitslohn erbracht, sodass eine Förderung nach den §§ 10a, 82ff EStG („Riester-Rente“) beansprucht werden kann.

	einmalig zum	jährlich zum	monatlich ab	neu monatl. ab	Beitrag	mit Riester	ohne Riester
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

IV. Aussetzung/Einstellung einer Umwandlungsvereinbarung

Die Gehaltsumwandlungsvereinbarung vom [] [] [] [] [] [] [] [] wird in Bezug auf die

jährlich zum [] [] [] []

monatlich

umzuwandelnden Entgelte

für die Zeitdauer vom [] [] [] [] [] [] [] [] bis [] [] [] [] [] [] [] []

bis auf weiteres

ausgesetzt.

V. Sonstiges

1. Der Beitrag/Die Beiträge wird/ werden durch den Arbeit-/Dienstgeber in die freiwillige Versicherung der Emdner Zusatzversorgungskasse für Sparkassen als Trägerin der betrieblichen Altersversorgung entrichtet.
2. Mir ist bekannt, dass ich insoweit, wie ich noch über das Recht zur Nutzung des § 40 b EStG a. F. verfüge, die unter III. getroffene steuerliche Zuordnung der vorrangigen Nutzung des
- § 40 b EStG a. F. oder des
- § 3 Nr. 63 EStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung
jederzeit mit Wirkung für die zukünftigen Zahlungen ändern kann.
3. Der Mindestbeitrag bei der Entgeltumwandlung beträgt 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.
4. Infolge der Bruttoentgeltumwandlung ergibt sich eine Reduzierung des beitragspflichtigen Entgelts in der Sozialversicherung und damit eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche. Darüber hinaus verringert sich grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des/der Arbeitnehmers/in abhängig sind (Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld). Die Entgeltumwandlung kann zudem zum Verlust des Anspruchs auf Grundrente gem. § 76g SGB VI führen, wenn nach der Entgeltumwandlung ein rentenversicherungspflichtiges Bruttogehalt übrig bleibt, das zu weniger als 0,3 Entgeltpunkten pro Jahr führt. Die Entgeltumwandlung kann aber auch gegenteilig zum Entstehen des Anspruchs auf Grundrente führen, wenn nach Entgeltumwandlung ein rentenversicherungspflichtiges Gehalt übrig bleibt, das zu durchschnittlich weniger als 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr führt. Im Übrigen gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und Regelungen, insbesondere die der §§ 14 SGB IV und 1 SvEV, in ihrer jeweiligen Fassung.
5. Die sich aus der Bruttoentgeltumwandlung ergebenden Rentenleistungen können - soweit während des Rentenbezuges eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht - eine Beitragspflicht zu diesen Versicherungszweigen auslösen. Dies gilt auch für oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze umgewandelte Bruttoentgelte. Die Beitragspflicht kann sich auf laufende und einmalig gezahlte Rentenleistungen erstrecken. Im Falle der Kündigung der freiwilligen Versicherung kann die Beitragserstattung eine Beitragspflicht zu den vorgenannten Versicherungszweigen auslösen. Über Details informiert die zuständige gesetzliche Krankenkasse.
6. Im Falle der Kündigung der freiwilligen Versicherung unterliegt die Beitragserstattung der Nachversteuerung. Über Details informiert das zuständige Finanzamt.
7. Bei der Bruttoentgeltumwandlung ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der/die Arbeit-/ Dienstnehmer/in Versicherte/r des Versicherungsverhältnisses.
8. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der/Die Arbeit-/Dienstnehmer/in ist mit der Speicherung der personenbezogenen Daten und deren Weiterleitung an die ZVK-Sparkassen zur Durchführung der Entgeltumwandlung einverstanden.
9. Diese Vereinbarung kann erstmals zum und danach jeweils unter Einhaltung einer Frist von Monat/en von dem/der Arbeit-/Dienstnehmer/in gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Unterschrift Arbeitgeber